

Bundessozialgericht

- 1 RA 97/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
2. Dez. 1975

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1975 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t, die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie die ehrenamtlichen Richter D o y é und D e m b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 29. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Durch Bescheid vom 20. November 1958 hatte die Beklagte dem am 23. Dezember 1897 geborenen Kläger mit Wirkung vom 1. Juni 1957 an Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 23 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nF bewilligt. Gleichwohl wurde die Rente wegen der Vorschriften des Art. 2 § 42 und des Art. 3 § 5 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) noch nach altem Recht berechnet und nach Maßgabe der §§ 30 – 34 des Art. 2 AnVNG umgestellt, weil u.a. zu berücksichtigen waren: Bei der früheren Landesversicherungsanstalt Pommern zurückgelegte Beitragszeiten nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I 848) sowie zur einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalten Berlin und Berlin-West entrichtete Beiträge aufgrund der Verordnung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und über Änderungen in der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung – Rentenversicherungsüberleitungsgesetz – vom 10. Juli 1952 (GVOB1 f. Berlin S. 588) auf das Rentenversicherungsrecht im Bundesgebiet (Auswirkungs-VO) vom 7. April 1953 (BGBl I 242). Der Gesamtsteigerungsbetrag und der aus dem Geburtsjahr sowie dem Jahr des Rentenbeginns sich ergebende Faktor von 3,8 ergaben einen Umstellungsbetrag (sog. Faktorenrente) von monatlich 145,80 DM (ohne Kinderzuschüsse). Die Rente wurde als Vorschuß bis zur Anpassung des FAG und der Auswirkungs-VO an die Vorschriften des AnVNG bezeichnet.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nach Erlaß des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) – Einfügung des 5. Abschnitts "Anpassung der Berliner Rentenversicherung" mit den neuen §§ 55 bis 60 AnVNG – und der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (Versicherungsunterlagen-Verordnung –VuVO–) vom 3. März 1960 (BGBl I 137) wurde die Rente nach neuem Recht berechnet. Dabei ergab sich eine niedrigere Rente, nämlich lediglich eine solche von monatlich 130,70 DM. Die Rente wurde daher in bisheriger Höhe weitergezahlt und der Vorschußbescheid vom 20. November 1958 für endgültig erklärt (Bescheid vom 10. August 1961).

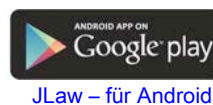
Als der Kläger das 65. Lebensjahr vollendet hatte, wandelte die Beklagte mit Bescheid vom 11. Februar 1963 die Rente mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in das Altersruhegeld um (§ 25 Abs. 1 AVG nF). Hierbei berechnete sie die Rente nach neuem Recht, also nach Maßgabe der §§ 31 ff AVG nF. Dies ergab nunmehr einen Betrag von monatlich 247,60 DM (einschließlich Kinderzuschuß), der auch ausgezahlt wurde; der bisherige Zahlbetrag der sogen. Faktorenrente hatte sich unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Rentenanpassungen einschließlich Kinderzuschuß zuletzt auf monatlich 241,-- DM belaufen.

Im Juli 1968 beantragte der Kläger, die umgestellte Rente mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 um zwei Dreizehntel zu erhöhen. Er bezog sich auf Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG. Die Erhöhung sei geboten, weil es sich um eine Rente handle, die schon vor dem Inkrafttreten des FANG begonnen habe.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 27. November 1968 ab, nachdem sie die Sach- und Rechtslage überprüft hatte. In der Rechtsmittelbelehrung hieß es, daß der Kläger gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats vor dem Sozialgericht (SG) Berlin Klage erheben könne.

Mit der daraufhin erhobenen Klage berief sich der Kläger auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) 12 RJ 146/63 vom 31. Januar 1968, SozR Nr. 10 zu Art. 2 § 38 ArVNG, der dem Art. 2 § 37 AnVNG entspricht.

Diese Klage wurde vom SG Berlin abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung wurde vom Landessozialgericht (LSG) Berlin durch Urteil vom 29. Januar 1974 zurückgewiesen. Die Vorinstanzen waren im wesentlichen übereinstimmend der Auffassung, das Urteil vom 31. Januar 1968 sei durch die beiden zu Art. 6 § 7 FANG ergangenen Urteile 12/11 RA 52/70 vom 26. Mai 1971 (Praxis 1972, 225 und 226) und 11 RA 229/68 vom 22. Juni 1971 (SozR Nr. 14 zu Art. 2 § 38 ArVNG) überholt. Die nach § 15 VuVO zur Wahrung des Besitzstandes in bisheriger Höhe weitergezahlten Renten müßten ebenso behandelt werden wie die nach Art. 6 § 7 FANG weitergezahlten Renten, für die nach den genannten Urteilen eine Erhöhung des bisherigen monatlichen Zahlungsbetrages von fünfzehn Dreizehntel nicht möglich sei.

Der Kläger hat gegen das ihm am 4. März 1974 zugestellte Urteil durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 3. April 1974 die vom LSG zugelassene Revision einlegen und das Rechtsmittel mit Schriftsatz vom 30. April 1974, eingegangen beim BSG am 4. Juni 1974, begründen lassen. Er

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

begehrt weiterhin eine Erhöhung seiner Rente und beantragt,

- 1.) ihm gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen,
- 2.) unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des ihm am 19. Oktober 1972 zugestellten Urteils des SG Berlin sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 27. November 1968 und unter Abänderung des Bescheides vom 11. Februar 1963 die Beklagte zu verurteilen, das ihm ab 1. Dezember 1962 gewährte Altersruhegeld in der nach Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG vorgesehenen Höhe zu gewähren und die umgestellte Rente (ohne Kinderzuschuß) mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 um zwei Dreizehtel zu erhöhen.

Gerügt wird unrichtige Anwendung des Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen, da das angefochtene Urteil richtig sei.

II.

Dem Kläger war zunächst die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist des § 164 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichts-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gesetzes (SGG) in der hier noch maßgebenden früheren Fassung zu bewilligen. Er hat glaubhaft gemacht, daß sein Prozeßbevollmächtigter wegen eines am 2. Mai 1974 erlittenen Herzinfarktes die bereits fertiggestellte Revisionsbegründung nicht mehr hat rechtzeitig absenden können, so daß sie verspätet beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist. Damit sind die Voraussetzungen des § 67 SGG erfüllt.

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend hat das LSG zunächst die angefochtenen Bescheide in vollem Umfang auf ihre sachliche und rechtliche Richtigkeit hin überprüft. Der Bescheid vom 27. November 1968 war kein solcher nach § 79 AVG, sondern ein sogen. Zweitbescheid, durch den der Rechtsweg unter Beseitigung der Bindungswirkung der früheren Bescheide nach § 77 SGG neu eröffnet worden war (BSG 18, 22).

Auch im übrigen erweist sich das angefochtene Urteil in vollem Umfang als richtig.

Zwar hat der 12. Senat des BSG in dem vom Kläger angeführten Urteil 12 RJ 146/63 (SozR Nr. 10 zu Art. 2 § 38 ArVNG) für einen Rentner mit Versicherungszeiten bei einem nicht mehr bestehenden deutschen Versicherungsträger ausgesprochen, vollende ein Rentenempfänger, der nach dem 31. Dezember 1891 geboren und dessen Rente gemäß §§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 VuVO als Leistung nach Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG (= Art. 2 § 42 AnVNG) festgestellt ist, das 65. Lebensjahr – zu ergänzen: nach Verkündung der VuVO –, so sei seine Rente gemäß Art. 2

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

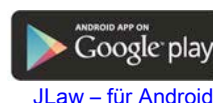
§ 38 Abs. 3 Satz 1 ArVNG auf fünfzehn Dreizehntel des bisherigen monatlichen Zahlbetrages zu erhöhen. Demgegenüber hat derselbe Senat jedoch bereits mit Urteil 12/11 RA 52/70 vom 26. Mai 1971 (Praxis 1972, 225 und 226) für Rentner mit fremden Versicherungszeiten, für die die vergleichbare Vorschrift des Art. 6 § 7 FANG in Betracht kommt, ausgesprochen, eine wegen Berufsunfähigkeit gewährte Rente, die nach Art. 2 § 42 AnVNG festgesetzt und nach dem FANG zur Wahrung des Besitzstandes in der bisherigen Höhe weitergezahlt wurde, sei nicht nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG auf fünfzehn Dreizehntel des bisherigen monatlichen Zahlbetrages zu erhöhen, wenn der Berechtigte das 65. Lebensjahr erst nach der Verkündung des FANG (3.3.1960) vollendet hat. Zur Begründung heißt es dort, das Gesetz gebe keinen Anhalt für die Annahme, daß die bei seinem Inkrafttreten vorgesehene Vergünstigung der Besitzstandswahrung sich auch auf künftige Erhöhungen auswirken solle, wenn der gesetzliche Erhöhungsgrund (Vollendung des 65. Lebensjahres) erst nach der Verkündung des FANG eintrete. Eine solche Folgerung könne weder aus dem Wortlaut des Art. 6 § 7 FANG – der den Fall des Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG nicht erwähne – noch aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift geschlossen werden. Dieser Auffassung hat sich der 11. Senat mit Urteil 11 RA 229/68 vom 22. Juni 1971 (SozR Nr. 14 zu Art. 2 § 38 ArVNG) angeschlossen.

Die Fälle des Art. 6 § 7 FANG und des § 15 VuVO müssen aber einheitlich behandelt werden (ebenso Ludwig, Besitzstandswahrung in der Rentenversicherung, Die Sozialgerichtsbarkeit 1975, 353, 356). Zu dieser Auffassung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ist auch das LSG gekommen. Ihr neigt der 11. Senat in seinem genannten Urteil vom 22. Juni 1971 ebenfalls zu, wie seine Ausführungen am Ende dieses Urteils ergeben. Sonst wären vor allem die Fälle nicht zu entscheiden, in denen sowohl Art. 6 § 7 FANG als auch die §§ 14,15 VuVO anzuwenden sind. Außerdem ergibt sich das gleiche Problem nochmals bei Renten, die allein oder – wie im Falle des Klägers – zusätzlich wegen Vorhandenseins von Beiträgen in der einheitlichen Sozialversicherung oder Versicherungsanstalten Berlin und Berlin-West nach Art. 3 § 6 Abs. 2 ArVNG aF und Art. 3 § 5 Abs. 2 AnVNG aF berechnet worden sind und für die jetzt Art. 6 § 17 FANG gilt.

Hinsichtlich des Urteils vom 31. Januar 1968 wird im Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Reichsversicherungsordnung, 4. und 5. Buch (VerbKomm.), Art. 2 § 38 Note 7 am Ende mit Recht ausgeführt, würde man Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 ArVNG auf die nach Art. 2 § 43 ArVNG (= Art. 2 § 42 AnVNG) berechneten Renten anwenden, müßte der letzte Satz dieses Absatzes ebenfalls für diese Renten gelten. Das hätte zur Folge, daß bei den genannten Renten die Berechnung des Altersruhegeldes nach den Vorschriften des neuen Rechts von einer mehr als 12-monatigen Beitragsleistung nach dem 1. Januar 1957 abhinge. Handelte es sich dabei um eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, die nur geringfügig unter der Besitzstandsrente des Art. 2 § 43 ArVNG lag, würde der Berechtigte u.U. benachteiligt, wenn seine Rente nur auf fünfzehn Dreizehntel erhöht würde und nicht nach neuem Recht zu berechnen wäre. Vor allem aber sei nicht einzusehen – worauf auch in den oben erwähnten Urteilen vom 26. Mai 1971 und 22. Juni 1971 bereits hingewiesen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

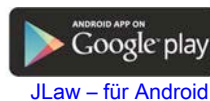
ist -, daß die Begünstigung des Versicherten durch den Besitzstands-
schutz noch erweitert werden solle, wenn das nach neuem
Recht berechnete Altersruhegeld weniger als die auf fünfzehn
Dreizehntel erhöhte Rente nach Art. 2 § 43 ArVNG ausmacht.
Es würde sich hierbei um eine unzulässige Ausweitung eines nur
für die Umrechnung nach den genannten Vorschriften vorgesehe-
nen Besitzstandsschutzes handeln mit der Folge, daß der
Versicherte ein zusätzlich höheres Altersruhegeld erhielte, als
ihm jemals nach neuem Recht zustehen könnte. Das kann nicht
der Sinn der getroffenen Regelungen sein (a.A. Ludwig aaO).
Beim Kläger ist der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit
nach dem Inkrafttreten der Rentenreform (1.1.1957) eingetreten,
es handelt sich daher um einen neuen Versicherungsfall. Daß
seine Rente zunächst wegen der fehlenden Anpassung des FAG an
das neue Recht noch nach altem Recht berechnet und umgestellt
werden mußte und erst später nach neuem Recht berechnet werden
konnte, rechtfertigt es nicht, ihn gegenüber Neurentnern ein-
seitig zu bevorzugen.

Somit hat die Beklagte die Rente des Klägers richtig berechnet.
Die gegenteiligen Ausführungen in der Revisionsbegründung recht-
fertigen keine andere Beurteilung. Es trifft insbesondere nicht
zu, daß durch die ersten Bescheide bindend festgestellt sei,
daß es sich um eine "Umstellungsrente" handle, die von Art. 2
§ 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG erfaßt werden müsse. Die Bindungs-
wirkung eines Rentenbescheides erstreckt sich nach § 77 SGG ohne-
hin weder auf die rechtliche Beurteilung von Vorfragen noch
auf die der Berechnung zugrunde gelegten Faktoren und Ele-
mente (vgl. ua BSG, SozR Nr. 64 zu § 77 SGG) und deshalb auch
nicht auf den "Anspruchsgrund" hier also die Frage, ob es sich
um eine Rente nach altem oder nach neuem Recht handelt. Abge-
sehen hiervon ist es gerade die Rechtsfrage dieses Rechtsstreits,
ob Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG auch für die oben erwähnten "Um-
stellungsrenten" gilt. Auch aus dem durch das Rentenreformge-
setz vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) eingefügten Art. 2

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

§ 54 c AnVNG (s. insbes. dessen Abs. 4) lassen sich nicht die von der Revision (und von Ludwig aaO) vorgetragenen Folgerungen ziehen. Die Einbeziehung der Besitzstandsrenten in die neuen Vorschriften über Mindestrenten kann die Auslegung des früheren Rechts nicht beeinflussen. Art. 2 § 54 c Abs. 4 AnVNG zeigt zudem, daß der Gesetzgeber die hier angesprochenen Renten von den echten Umstellungsrenten nach Art. 2 §§ 30 ff AnVNG weiterhin unterscheidet. Wie im übrigen die hiermit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden sind (vgl. Ludwig aaO), ist selbst klärungsbedürftig und deshalb ungeeignet, etwas zur Auslegung des Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG beizusteuern. Schließlich hat damit das LSG keine "wesentlichen Vorschriften über das Verfahren" verletzt, wenn es nicht auf alles das eingegangen ist, was der Kläger in den Vorinstanzen in dieser Hinsicht vorgebracht hat. Es brauchte sich nicht mit jedem vorgebrachten rechtlichen Einwand im einzelnen auseinanderzusetzen.

Einer Anrufung des großen Senats bedurfte es nicht. Der 12. Senat hat auf Anfrage erklärt, daß er an seiner Entscheidung vom 31. Januar 1968 nicht festhält.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)